

## Medieninformation 3/2020

### Erhebung einer Umlage durch den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) rechtswidrig

Der im Jahr 2003 entstandene Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Datenverarbeitungsdienstleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Mitglieder des Zweckverbands sind Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige juristische Personen, ganz überwiegend aus dem Freistaat Sachsen. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen an die Mitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft, sondern erst, wenn diese mit dem Zweckverband diesbezügliche entgeltliche Verträge abgeschlossen haben.

Nachdem beim Zweckverband im Jahr 2014 ein erhebliches Defizit aufgetreten war, beschloss dieser, mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 von den Mitgliedern eine Umlage im Gesamtvolumen von 3 Mio. Euro zu erheben. Nach der Satzung des Zweckverbands können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Maßstab für die Erhebung der Umlage sind die Einwohnerzahlen der Mitglieder am 30. Juni des Vorjahres der Umlageerhebung, hier also die Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014. Die auf dieser Grundlage berechneten Beträge forderte der Zweckverband von seinen Mitgliedern durch Bescheid an, u. a. von der Stadt Mittweida.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hatte auf deren Klage den Umlagebescheid aufgehoben. Die dagegen gerichtete Berufung des Zweckverbands hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts in einem dem Beteiligten heute bekanntgegebenen Urteil zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Senats ist die Umlageerhebung rechtswidrig. Der mit der Verbandssatzung bestimmte Umlagemaßstab zur Umlageerhebung mit der Aufteilung der Umlage auf die Mitglieder unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen der Mitglieder sei rechtsfehlerhaft. Der Zweckverband habe mit dieser Satzungsbestimmung sein Ermessen über die Verteilung von Umlagen überschritten. Sie widerspreche aufgrund der besonderen Struktur des Zweckverbands der gesetzlichen Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 2 im Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), wonach

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Norma Schmidt-  
Rottmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-407  
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
7. April 2020

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter-  
[www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)

Umlagen so bestimmt werden sollen, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt werde. Dieser Nutzen sei anhand der konkreten Inanspruchnahme der Leistungen zu bestimmen. Die Besonderheit des Zweckverbands bestehe darin, dass er seine Leistungen den Mitgliedern nicht schon aufgrund der Mitgliedschaft erbringen solle, sondern erst gegen Bezahlung aufgrund einzeln abgeschlossener Verträge. Die Verteilungsregelung habe zur Folge, dass Mitglieder bei gleichen Einwohnerzahlen, aber mit unterschiedlichen Umsätzen in gleicher Höhe zu einer Umlage herangezogen würden. Dies führe im Einzelfall dazu, dass bei einem um den Faktor 100 verschiedenen Umsatz - und einem entsprechend unterschiedlichen Nutzen - eine Umlage in gleicher Höhe gezahlt werden müsse. Das Zweckverbandsrecht erfordere aber, dass finanzielle Belastungen nur in dem Verhältnis auf die Mitglieder verteilt werden, wie sie auch Einfluss in der Mitgliederversammlung haben. Dem werde die Verbandssatzung mit der Stimmrechtsverteilung nach Umsätzen einerseits und der Umlageverteilung nach Einwohnerzahlen andererseits nicht gerecht. Diese sehe vor, dass Stimmrechte in der Verbandsversammlung und damit die Möglichkeit, auf den Verband Einfluss zu nehmen, nach den Umsätzen des Vorjahres bestimmt würden. Die Umlageverteilung erfolge dagegen nach Einwohnerzahlen, die die Mitglieder nicht beeinflussen könnten.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann der Zweckverband Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

Urteil vom 30. März 2020, 4 A 508/16

Norma Schmidt-Rottmann  
- Pressesprecherin -